



## TEILNAHMEVEREINBARUNG

### Stichting Diesel Emissions Justice

Diese Teilnahmevereinbarung vom \_\_\_\_\_ 2020 wird geschlossen zwischen

1. der den Gesetzen der Niederlande gemäß gegründeten Stiftung Stichting Diesel Emissions Justice, Herengracht 282, 1016 BX Amsterdam, Niederlande (die **Stiftung**) und
2. dem folgenden aktuellen oder ehemaligen Eigentümer oder Nutzer (zum Beispiel durch Leasing) eines Fahrzeugs mit der Autozulassungs-/Fahrgestellnummer:

Autozulassungs-/Fahrgestellnummer: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Postleitzahl und Stadt: \_\_\_\_\_

Land: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

im Folgenden als der **Teilnehmer** bezeichnet.

### Hintergrund

- A Der Teilnehmer hat mutmaßlich Verluste (die **Verluste**) durch den Kauf, Besitz oder das Leasing eines Fahrzeugs erlitten, das von der Daimler AG hergestellt wurde, welche die Software dieses Fahrzeugmodells betrügerisch manipuliert haben, um die Fahrzeugemissionen in Testsituationen zu beeinflussen, und mehrere Falschdarstellungen hinsichtlich der wahren Niveaus dieser Emissionen abgegeben haben, auch bekannt als Diesel-Emissionsskandal (der **Dieselbetrug**).
- B Die Stiftung strengt derzeit Sammelklagen in den Niederlanden vor dem Bezirksgericht von Amsterdam an gegen Daimler und andere verantwortliche Parteien (die **Beklagten**) und wird möglicherweise Sammelvergleichsverfahren in den Niederlanden vor dem Bezirksgericht von Amsterdam oder dem Berufungsgericht von Amsterdam führen, um für die Teilnehmer der Stiftung, einschließlich des Teilnehmers, eine Entschädigung für Verluste zu erhalten, die im Zusammenhang mit dem Dieselbetrug entstanden sind.
- C Gemäß ihrer Gründungsurkunde ist die Stiftung berechtigt, diese Teilnahmevereinbarung abzuschließen.

### Die Parteien vereinbaren Folgendes:

- Artikel 1. Der Teilnehmer unterstützt das Ziel der Stiftung und unterstützt die Klageanstrengungen der Stiftung in den Niederlanden. Der Teilnehmer gewährt der Stiftung das ausschließliche Recht und die Befugnis, in seinem Namen in Verfahren in den Niederlanden einzutreten (opt-in) oder aus diesen auszutreten (opt-out) und alle

Maßnahmen durchzuführen, die die Stiftung im Zusammenhang mit den Verfahren in den Niederlanden für erforderlich hält. Der Teilnehmer wird jedes angemessene Urteil und jeden angemessenen Vergleich akzeptieren, die/der von der Stiftung zum Vorteil des Teilnehmers erzielt wird. Darüber hinaus gewährt der Teilnehmer der Stiftung das ausschließliche Recht und die Befugnis, in seinem Namen die Bedingungen einer Vereinbarung mit den Beklagten mit dem Ziel zu besprechen und zu verhandeln, eine gütliche Einigung im Hinblick auf jegliche Verluste zu erreichen und, in seinem Namen, jeden möglicherweise erzielten Sammelvergleich zu akzeptieren oder nicht zu akzeptieren. Der Teilnehmer gewährt der Stiftung ausdrücklich die Erlaubnis, seinen Namen und seine Angaben zu seinen Verlusten in Verfahrensdokumente und andere vertrauliche Informationen aufzunehmen, die die Stiftung mit dem Gericht und/oder den Beklagten austauscht. Auf Anfrage der Stiftung wird der Teilnehmer alle Nachweise über seine Eigentümerschaft und/oder Nutzungsrechte (z. B. Leasing) in Bezug auf das/die jeweilige(n) Fahrzeug(e), seine Verluste und allen anderen relevanten Informationen, die bei Verhandlungen und Gerichtsverfahren erforderlich sind, zur Verfügung stellen.

- Artikel 2. Der Kläger ermächtigt alle relevanten Parteien, einschließlich der nationalen Fahrzeugzulassungsstelle, seiner Bank und des Anspruchsverwalters, auf deren Anfrage hin mit der Stiftung und/oder anderen Vertretern der Stiftung zu kommunizieren und der Stiftung oder ihren Vertretern alle relevanten Dokumente oder Informationen zur Verfügung zu stellen, über welche diese Partei möglicherweise verfügt und welche die Stiftung oder ihre Vertreter in Bezug auf die Ansprüche des Teilnehmers als relevant einstufen.
- Artikel 3. Der Teilnehmer erkennt an, dass die Stiftung die Position einnehmen kann, dass die Bedingungen eines (vorgeschlagenen) Vergleichs die Interessen des Teilnehmers nicht in ausreichendem Maße erfüllen. In diesem Fall kann die Stiftung weitere Verhandlungen, Gerichtsverfahren oder andere Maßnahmen anstrengen, wie es in der Gründungsurkunde der Stiftung dargestellt ist. Wenn jedoch die Stiftung eine Vergleichsvereinbarung zum Vorteil aller oder eines Teils der Teilnehmer abschließen kann, wird der Teilnehmer alle Anträge unterstützen, die die Stiftung bei einem Gericht für die Genehmigung der Vergleichsvereinbarung stellt. Das schließt alle Gebührenregelungen ein, die in einer solchen Vereinbarung enthalten sind.
- Artikel 4. Die Stiftung operiert auf Basis des Grundsatzes „no cure no pay“ (keine Heilung, keine Zahlung). Das bedeutet, dass der Teilnehmer nicht zu einer Vorauszahlung an die Stiftung oder ihren Rechtsbeistand verpflichtet ist. Die Parteien erkennen an, dass die Stiftung nur mit ausreichender Finanzierung durch einen externen Prozesskostenfinanzierer (der Finanzierer) eine (rechtliche) Klage gegen die Beklagten anstrengen kann.
- Artikel 5. Nur falls eine Entschädigung (die **Erlöse**) unwiderruflich zur Zahlung an den Teilnehmer fällig wird, hat die Stiftung – oder letztendlich der Finanzierer – Anspruch auf eine Erfolgsgebühr (die **Gebühr**) von bis zu 27,5 % (einschließlich Mehrwertsteuer, falls zutreffend) der Erlöse, um die Stiftung für Kosten zu entschädigen, die zum Vorteil des Teilnehmers angefallen sind, einschließlich einerseits Kosten für Rechtsbeistand (die **Rechtsgebühr**) und andererseits Kosten für die Vereinbarung und Einholung der Vorabfinanzierung vom Finanzierer (die

**Finanzierungsgebühr**). Der Teilnehmer akzeptiert unwiderruflich und stimmt unwiderruflich zu, dass die Gebühr durch die Beklagten oder einen beauftragten Dritten direkt an die Stiftung – oder letztendlich an den Finanzierer – gezahlt wird.

Artikel 6. Der Teilnehmer erkennt Folgendes an:

- Der Abschluss dieser Teilnahmevereinbarung unterbricht nicht die Verjährung der Ansprüche des Teilnehmers und die Verantwortung für eine zeitnahe Unterbrechung der Verjährung nach geltendem Recht liegt ausschließlich beim Teilnehmer. Die Stiftung kann im Namen des Teilnehmers verfügbare Maßnahmen in dem Umfang ergreifen, wie dies auf Grundlage eines Sammelverfahrens im entsprechenden Rechtsgebiet möglich ist. Der Teilnehmer erklärt sich jedoch damit einverstanden, dass dies den Teilnehmer nicht von seiner eigenen Verantwortung entbindet, alle notwendigen Schritte zu ergreifen, um die Gültigkeit seines eigenen Anspruchs zu erhalten;
- Die Bemühungen und die Förderung jeglicher Klage durch die Stiftung im Namen des Teilnehmers auf Erhalt einer Entschädigung schaffen keine Mandatsbeziehung mit dem Teilnehmer, sind nicht als Aufforderung gedacht, vermitteln oder begründen keine Rechtsberatung und sind kein Ersatz für die Einholung einer unabhängigen Rechtsberatung durch einen fachlich qualifizierten Rechtsanwalt. Teilnehmer sollten ihren Rechtsanwalt konsultieren, um Ratschläge in Bezug auf bestimmte rechtliche Angelegenheiten zu erhalten.

Artikel 7. Diese Vereinbarung wird unter der Vorbedingung geschlossen, dass der Teilnehmer nicht bereits ein rechtliches Verfahren gegen dieselben Beklagten (ob gegen einen, einige oder alle) angestrengt hat, es sei denn, der Teilnehmer hat sich aus diesem Verfahren zurückgezogen. Der Teilnehmer erklärt hiermit, dass er keine anstehenden oder gleichzeitigen Verfahren gegen einen, einige oder alle der Beklagten in Zusammenhang mit dem Dieselmotortrug führt.

Artikel 8. Die Parteien sind sich der Tatsache bewusst, dass die Stiftung zumutbare Anstrengungen aufwenden wird, um ihre Ziele zu erreichen, jedoch aufgrund der Unsicherheiten, Einschränkungen und Komplexitäten, die der Angelegenheit, die Gegenstand dieser Vereinbarung ist, innewohnen, kein vorteilhaftes Ergebnis garantieren kann; außerdem sind die genannten Anstrengungen vom Fortbestand einer externen Finanzierung abhängig. Aus diesem Grund befreit der Teilnehmer hiermit die Stiftung, ihren Vorstand, ihren Aufsichtsrat, ihre Berater und den Finanzierer von sämtlichen Ansprüchen, Haftungen oder Verpflichtungen, die sich auf irgendeine Weise auf die Verfolgung von Rechtsstreitigkeiten oder den Abschluss oder die Umsetzung einer Vergleichsvereinbarung durch die Stiftung in dieser Angelegenheit beziehen, davon ausgeschlossen sind Fälle von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten.

Artikel 9. Der Teilnehmer stimmt zu, dass die Rechte und Verpflichtungen, die gemäß dieser Teilnahmevereinbarung gewährt und akzeptiert wurden, einseitig und vollständig von der Stiftung an eine andere Organisation übertragen werden können, z. B. an eine

andere Stiftung oder eine Vereinigung, vorausgesetzt, dass diese Organisation dasselbe Ziel wie die Stiftung hat und dass der Vorstand der Ansicht ist, dass die Übertragung im besten Interesse des Teilnehmers und der Stiftung liegt. Die Stiftung wird dem Teilnehmer eine ordnungsgemäße Benachrichtigung über eine solche Übertragung zustellen.

Artikel 10. Der Teilnehmer kann diese Vereinbarung innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab dem Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen widerrufen. Um dieses Widerrufsrecht auszuüben, muss der Teilnehmer die Stiftung per E-Mail ([info@emissionsjustice.com](mailto:info@emissionsjustice.com)) benachrichtigen, und die Stiftung muss den Eingang innerhalb von 30 Tagen schriftlich bestätigen. Der Teilnehmer kann diese Vereinbarung ebenfalls jederzeit mit einer Frist von 30 (dreißig) Tagen ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen (E-Mail an [info@emissionsjustice.com](mailto:info@emissionsjustice.com)). Der Teilnehmer schuldet jedoch der Stiftung – oder letztendlich dem Finanzierer – weiterhin die Gebühr, wenn der Teilnehmer seinen Widerruf oder seine Kündigung ausübt: (i) nach dem Datum, an dem ein Vergleich mit den Beklagten bekanntgegeben wurde, oder (ii) falls eine durch die Stiftung angestrebte Klage in der Sache zu einem vorteilhaften Ergebnis geführt hat.

Der Widerruf oder die Kündigung dieser Vereinbarung durch den Teilnehmer hat keinen Einfluss auf die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Stiftung. Für weitere Informationen über die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Teilnehmers durch die Stiftung oder über die Rechte des Teilnehmers hinsichtlich dieser Verarbeitung verweist die Stiftung den Teilnehmer auf die Datenschutzrichtlinie der Stiftung und die Verwendung von Cookies durch die Stiftung, verfügbar unter [https://www.emissionsjustice.com/en\\_eu/](https://www.emissionsjustice.com/en_eu/).

Artikel 11. Die Stiftung kommuniziert mit den Teilnehmern ausschließlich über ihre Website und per E-Mail und in englischer Sprache. Der Teilnehmer bestätigt und akzeptiert, dass jeder Austausch von Informationen in dieser Sprache stattfindet. Verschiedene Sprachversionen dieser Vereinbarung stehen zur Verfügung, damit Teilnehmer diese Vereinbarung lesen und verstehen können. Im Falle von linguistischen Unterschieden gelten für Teilnehmer, die die niederländische Version unterzeichnet haben, die Formulierungen und die Bedeutung des niederländischen Textes. Für Teilnehmer, die die englischsprachige oder eine andere als die niederländische Version dieser Vereinbarung unterzeichnet haben, gelten die Formulierungen und die Bedeutung der englischsprachigen Version.

Artikel 12. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt eine Bestimmung dieses Dokuments hinsichtlich eines beliebigen Gesetzes eines beliebigen Rechtsgebiets unrechtmäßig, ungültig oder undurchsetzbar ist oder wird, beeinflusst dies nicht die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen, ebenso beeinflusst oder beeinträchtigt dies nicht die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der entsprechenden Bestimmung nach dem Recht irgendeiner anderen Gerichtsbarkeit. Darüber hinaus wird in einem solchen Fall die Klausel, die unrechtmäßig, ungültig oder undurchsetzbar ist, durch eine gültige Klausel ersetzt, die so wenig wie möglich von der ursprünglichen Klausel abweicht.



Artikel 13. Deze Vereinbarung unterliegt den Gesetzen der Niederlande und wird entsprechend ausgelegt. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, werden, falls innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen keine gütliche Einigung zwischen den Parteien erzielt werden kann, an das Bezirksgericht von Amsterdam in den Niederlanden verwiesen.